

Dr. Frank Bokelmann

...
22609 Hamburg

Tel. (040) ...

Dr. Frank Bokelmann, ..., 22609 Hamburg

Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Eilig!

Hamburg, den 12. März 2005

Bitte einer für Straßenverkehrsrecht zuständigen Kammer zuleiten!

**Breite Straße / St.Pauli Fischmarkt im Abschnitt Kirchenstraße bis Große Elbstraße
Benutzungspflicht für den südlichen Radweg in Fahrtrichtung Ost und
Baustellenbeschilderung**

Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO

in der Verwaltungsrechtssache

des Finanzbeamten Dr. Frank Bokelmann,
..., 22609 Hamburg

Antragstellers

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch die Behörde für Inneres, Landespolizeiverwaltung,
Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg und

Antragsgegner 1

die Hamburger Stadtentwässerung (HSE),
Anstalt des öffentlichen Rechts,
Banksstraße 4-6, 20097 Hamburg

Antragsgegner 2

wegen

der Benutzungspflicht für Radwege gem. § 41 Ziff. 5 Zeichen 237 StVO bzw. die durch Zusatzzeichen an einer Baustelle bekanntgegebene Anordnung an Radfahrer, abzusteigen und "die gegenüberliegende Straßenseite (zu) benutzen".

Ich beantrage, die aufschiebende Wirkung meines Widerspruches vom 09.02.2005 gegen die Benutzungspflicht für den Radweg in der Breiten Straße / St.Pauli Fischmarkt, die Aufforderung zum Absteigen (vom Fahrrad) und zur Benutzung der gegenüberliegenden Straßenseite an einer Baustelle im St.Pauli Fischmarkt gem. § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen, die vorläufige Unkenntlichmachung der strittigen Verkehrszeichen anzuordnen und den Antragsgegnern die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung:

Im Spätherbst 2004 wurde im St.Pauli Fischmarkt im Abschnitt Pepermölenbek bis Große Elbstraße auf dem südlichen Bürgersteig eine Baustelle eingerichtet, die diesen Bürgersteig mit dem getrennten Geh- und Radweg in Gänze und Teile der Fahrbahn (ein Stück der Rechtsabbiegespur in die Große Elbstraße) blockiert. Seither und voraussichtlich bis Mitte April baut dort die HSE. Die Arbeiten und die Verkehrsbehinderungen werden aber im April nicht beendet sein.

Ich habe Ende Dezember 2004 diesen Abschnitt mit dem Fahrrad in Richtung Ost benutzt (ab Einmündung Pepermölenbek) und bin dabei an dieser für den beiläufigen Blick unverständlich beschilderten Baustelle vorbeigefahren, die den südlichen/westlichen Radweg im St.Pauli Fischmarkt blockierte. Ich fuhr hinter der Einmündung auf der Fahrbahn bergab, nachdem ich nun schon einmal beim Linksabbiegen über die Breite Straße gefahren war und die Kfz-Führer hinter mir kaum Verständnis dafür aufgebracht hätten, wenn ich mitten in der Einmündung gestoppt hätte, um ein Bilderrätsel (oder besser Schilderrätsel) zu lösen.

Am 02.02.2005 fuhr ich aus der Palmaille kommend wieder dort. Vor der Einmündung der Kirchenstraße traf ich auf ein dauerhaft angebrachtes Zeichen 237 (Radweg) am dort beginnenden Radweg. Rund 130 Meter dahinter steht ein Zeichen 101 (Gefahrenstelle) mit dem (inhaltlich richtigen) Zusatzzeichen "Radweg ab Ampel gesperrt" ("gesperrt" in Rot). Nochmals rund 50 Meter dahinter steht ein Zeichen 123 (Baustelle). Gegenüber der Einmündung Pepermölenbek steht ein Zeichen 442 für Radfahrer (nach links abbiegen). Kurz dahinter steht die Baustellenabspernung (Zeichen 600) mit zwei großen weißen Schildern: "Radfahrer absteigen / und andere Straßenseite benutzen" sowie ein weiteres dauerhaft angebrachtes Zeichen 237.

Vier Bilder der beschriebenen Beschilderung werden nachgereicht. Sie finden sie unter <http://www.radwegmecker.frank-bokelmann.de/BreiteStr-StPauliFischmarkt.htm>

Die Führung des "Radverkehrs" um die Baustelle herum führt den betroffenen Radfahrer auf dem gegenüberliegenden Bürgersteig mit insgesamt drei Zeichen 442, deren Befolgung auf

dem gegenüberliegenden Radweg eine Freigabe in Gegenrichtung mit Zeichen 237 erfordern würde, die aber (zu Recht) nicht erfolgte. Der dortige Radweg ist für den Zweirichtungsverkehr viel zu schmal.

Mit Schreiben vom 09.02.2005 legte ich gegen die Radwegbenutzungspflicht und Regelungen des Radverkehrs im Bereich der Baustelle in dem o.g. Straßenabschnitt in der o.g. Fahrtrichtung beim Polizeirevier 15, Spielbudenplatz 31, 20359 Hamburg, Widerspruch ein und bat um eine beschleunigte Bearbeitung bzw. vorläufigen Rechtsschutz. Zwei Wochen später rief ich beim PR 15 an, um den Stand der Bearbeitung zu erfragen. Das PR 15 lehnte Änderungen ab und gab an, die HSE sei zuständig für die Beschilderung der Baustelle. Der HSE sei der Widerspruch zugeleitet worden. Auch die HSE will eine Änderung nicht. Ich habe seither - zuletzt am Abend des 10.03.2005 - keine Änderung der Beschilderung bemerkt.

Der Widerspruch ist zulässig:

Der Widerspruch gegen die Zeichen 237 ist zulässig. Insbesondere wurde er rechtzeitig eingelegt. Zwar stehen die Zeichen 237 dort schon seit Oktober 1998 und man kann seither trefflich über ihre Rechtmäßigkeit streiten. Allerdings wird die Benutzungspflicht durch die nachfolgend eingerichtete Baustelle stark modifiziert. Deshalb stehen die Zeichen 237 seit Herbst 2004 in einem veränderten Gesamtzusammenhang, der eine neue Entscheidung über die Beibehaltung der Benutzungspflicht während der Bauphase erforderte und insoweit die Voraussetzungen für das Anlaufen einer neuen Widerspruchsfrist gegen die Z 237 als Teil einer Baustellenbeschilderung bei nachfolgender Betroffenheit geschaffen hat (in diesem Sinne VGH Kassel mit Urteil vom 31.03.1999 - 2 UE 2346/96, NJW 1999, 2057). Die Aufforderung an Radfahrer, abzusteigen und "die gegenüberliegende Straßenseite (zu) benutzen" sowie die Zeichen 442 sind neu. Der Widerspruch hiergegen wurde ohne Zweifel fristgerecht eingelegt.

Zuständige Behörden sind die Behörde für Inneres, Landespolizeiverwaltung als Straßenverkehrsbehörde für die Anordnungen gem. (§ 45 Abs. 6 i.V.m.) § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO und die HSE für die Anordnungen gem. (§ 45 Abs. 6 i.V.m.) § 45 Abs. 2 StVO als Straßenbaubehörde (vgl. Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 05.01.1999, Amtl. Anz. S. 345, VII, i.V.m. § 2 Absatz 2 des Stadtentwässerungsgesetzes).

Der zulässige Widerspruch ist auch begründet :

Für eine kaum 50 Meter lange Baustelle muß ich nicht zweimal die Fahrbahn queren - wenn auch unter dem Schutz zweier LSA. Vor einer Baustelle will ich rechtzeitig auf die Fahrbahn geführt werden - ggf. auf einem für den Rad- und Fußgängerverkehr abgesperrten Fahrbahn teil oder in einem durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung geschützten Abschnitt im Misch-

verkehr mit den Kfz. In der Breiten Straße will ich deshalb überhaupt nicht von der Fahrbahn auf den beginnenden Radweg gezwungen werden, wenn rund 200 Meter dahinter eine Baustelle eben diesen Radweg blockiert. Ich verlangte eine Entscheidung über die Radverkehrsführung vor und neben der Baustelle, die meinen Sicherheits- und Mobilitätsinteressen Rechnung trägt. Ein Radweg von nur 200 Metern Länge ist jedenfalls keine stetige Führung des Radverkehrs. Die Führung an der Baustelle ist auch kaum zu verstehen und verleitet zu Verkehrsordnungswidrigkeiten. Als Verkehrsteilnehmer beachte ich derzeit die Zeichen 237 - wie alle anderen Radfahrer - nicht, ohne daß dies zu irgendwelchen besonderen Problemen führt. Fast alle Radfahrer kommen aus der Breiten Straße, in der noch nicht einmal Radwege angelegt sind. Eine besondere Schwierigkeit weist die Weiterfahrt auf der Fahrbahn nicht auf, da die Fahrbahn im Baustellenabschnitt jedenfalls nicht verengt wird.

Es wäre richtig, die beiden Zeichen 237 vorübergehend abzudecken und das Zeichen 101 mit Zusatzzeichen an die Einmündung Kirchenstraße zu rücken. Ggf. könnte auch Tempo 30 auf der Fahrbahn angeordnet werden. Man könnte auch den Radweg neben der Baustelle auf die Fahrbahn verlegen und diese dazu um eine Fahrspur verschmälern, wie ich es in Kopenhagen regelmäßig sehe.

Der vorliegende Antrag ist ebenfalls zulässig und begründet:

Das Gericht hat im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO eine eigene Ermessensentscheidung zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs zu treffen. Grundlage dieser Ermessensentscheidung ist eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung des Grundverwaltungsaktes mit dem privaten Interesse des Antragstellers, vorerst vom Vollzug des Verwaltungsaktes verschont zu bleiben. Dabei kann auch den Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs eine wesentliche Bedeutung beigemessen werden. Bleibt der Widerspruch voraussichtlich erfolglos, weil der angefochtene Verwaltungsakt voraussichtlich rechtmäßig ist, so überwiegt regelmäßig das öffentliche Vollzugsinteresse. Umgekehrt ist dem Antrag in der Regel zu entsprechen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt voraussichtlich rechtswidrig ist. Im Straßenverkehrsrecht hat nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Beschluss v. 26.10.1994, UPR 1995, 78 m.w. Nachw.) bei dieser Ermessensentscheidung die Aufrechterhaltung einer straßenverkehrsrechtlichen Regelung bis zur Entscheidung in der Sache regelmäßig den Vorrang. Denn mit den Belangen der Verkehrssicherheit ist es nicht zu vereinbaren, wenn innerhalb eines kürzeren Zeitraums durch Aufstellen, Entfernen und möglicherweise erneute Beschilderung wiederholt neue Verkehrsregelungen getroffen würden, welche dem Verkehrs-

teilnehmer unterschiedliche Verpflichtungen auferlegen. Eine solche Unsicherheit kann nur dann ausnahmsweise hingenommen werden, wenn die Betroffenen dadurch unzumutbar belastet werden, dass sie die angegriffene Verkehrsregelung auch nur vorläufig hinnehmen müssen (vgl. Beschluß des VG Sigmaringen vom 24.01.2003 - 2 K 2531/02, BeckRS 2004, 24487).

Eine Ausnahme im Sinne dieser Rechtsprechung liegt hier vor. Erstens wird der Verkehr in dem bezeichneten Abschnitt durch eine Baustelle behindert, was ohnehin eine ständige Beachtung der wechselnden Beschilderung erfordert. Zweitens liegt die Rechtswidrigkeit der Benutzungspflicht für den benutzungspflichtigen Radweg in dem bezeichneten Abschnitt auf der Hand. Die Rechtmäßigkeit der Anordnung ist nicht einfach nur zweifelhaft. Vielmehr gibt es keinen einzigen Hinweis darauf, daß die Anordnung rechtmäßig wäre. Wer eine Benutzungspflicht anordnen will, braucht einen Radweg. Ohne Radweg gibt es keine Benutzungspflicht. Kurze Radwegestücke sind generell der Sicherheit des Radverkehrs abträglich, wenn es am Ende keine vernünftige Aufleitung des Radverkehrs auf die Fahrbahn gibt. Das Wechseln auf die Fahrbahn vor dieser Baustelle ist infolge der Lage des Radweges an der Innenseite einer Kurve sehr gefährlich. Die Fahrt auf dem gegenüberliegenden Radweg ist äußerst hindernd und überdies (zu Recht) verboten. Der dortige Radweg ist dazu zu schmal. Die Regelungen muß ich als betroffener Radfahrer auch vorübergehend nicht hinnehmen und kann verlangen, die Baustelle auf der Fahrbahn passieren zu dürfen.

Im übrigen pflegt die Behörde für Inneres unter Ausnutzung des Urteils des OVG Hamburg vom 10.11.1998 - Bf VI 12/96, VRS Bd. 97, 396 die Radfahrer an jeder Baustelle aufgrund ihrer ideologischen Vorstellungen über die Bedeutung des Radverkehrs nach Kräften zu behindern, weil eine Fortsetzungsfeststellungsklage und eine endgültige Entscheidung in der Sache wohl nie zu erlangen ist. In der Summe der Fehlentscheidungen wird so ein unerträglicher Zustand hergestellt. Aufgrund der üblichen Bearbeitungszeiten für Widersprüche gegen Radwegebenutzungspflichten dürfte die Eilentscheidung auch den endgültigen Zustand für die Bauphase herstellen. Über die Rechtmäßigkeit der Wiedereinführung der Benutzungspflicht nach Ende der Bauarbeiten ist ohnehin in einem anderen Verfahren zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Bokelmann